

Verwaltungsvorschriften zur Neufassung der Grundsätze für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen und Eigenschäden (Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze - HEGr -)

Vom 19. Oktober 2021

Fin VD A 2

Telefon: 9020-3040 oder 9020-0, intern 920-3040

I. Abschnitt: Haftpflichtansprüche

1 - Selbstversicherung bei Haftpflichtansprüchen

(1) Haftpflichtansprüche gegen das Land Berlin (einschließlich der Betriebe nach § 26 Absatz 1 und der Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung) und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan von Berlin veranschlagt werden, werden gemäß dem Grundsatz der Selbstdeckung (Nummer 7 Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 7 der Landeshaushaltsordnung) im Rahmen der Selbstversicherung reguliert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Haftung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung oder Dienststellen für solche Schäden begründet wird, die sie anderen Betrieben oder Dienststellen zufügen.

2 - Deckungsschutz bei Haftpflichtansprüchen

(1) Gegenstand des Deckungsschutzes sind im Wesentlichen folgende Ansprüche:

- a) Ansprüche aus unerlaubter Handlung,
- b) Ansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz, Haftpflichtgesetz,
- c) Ansprüche nach § 59 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, Entschädigungsansprüche für Aufopferung und für enteignende und enteignungsgleiche Eingriffe außerhalb eines förmlichen Enteignungsverfahrens, Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 59, § 65 des Infektionsschutzgesetzes,
- d) Ansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 des Sozialgesetzbuchs (VII) und § 116 des Sozialgesetzbuchs (X),
- e) Ansprüche auf Schadenersatz aus Vertragsverletzung im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Nicht Gegenstand des Deckungsschutzes sind insbesondere:

- a) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und Ansprüche auf Leistungen, die an die Stelle von Erfüllungsleistungen treten, Ansprüche aus Vertragsverletzung, soweit sie über gesetzliche Haftungsbestimmungen hinausgehen,
- b) Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach dem Landesbeamtengesetz und Leistungen auf Grund der Verwaltungsvorschriften über den Ersatz von Sachschäden, die Tarifbeschäftigte des Landes Berlin in Ausübung ihres Dienstes erleiden,¹
- c) Ansprüche wegen persönlicher Haftung von Dienstkräften, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu übernehmen ist,
- d) Ansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR.

3 - Zuständigkeit bei Haftpflichtansprüchen

(1) Die Bezirksämter entscheiden über Haftpflichtansprüche, die auf die Verursachung von Schäden durch ihre Dienstkräfte oder Einrichtungen gestützt werden, soweit nicht die Senatsverwaltung für Finanzen nach Absatz 2 zuständig ist.

¹ SenInn, Rundschreiben I Nummer 47/2004 vom 13. Juli 2004

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen entscheidet

- a) über Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, dessen Halter das Land Berlin oder eine der in Nummer 1 genannten juristischen Person ist, entstanden sind,
- b) über andere Haftpflichtansprüche, die auf die Verursachung von Schäden durch Dienstkräfte oder Einrichtungen der Hauptverwaltung oder einer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen gestützt werden,
- c) über Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 59, 65 des Infektionsschutzgesetzes,
- d) über Haftpflichtansprüche, die auf die Verursachung von Schäden durch Dienstkräfte oder Einrichtungen mindestens einer Bezirksverwaltung und mindestens einer Stelle der Hauptverwaltung oder einer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen gestützt werden.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen entscheidet ferner in den Fällen der Nummer 7 Absatz 3, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entscheidet in Haftpflichtfällen, in denen die Summe aller zu erwartenden Schadenersatzforderungen den Betrag von 200 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, jede Dienststelle selbst.

(5) Abweichend von Absatz 2 b) erfolgt die Bearbeitung von außergerichtlich erhobenen Haftpflicht- und Entschädigungsansprüchen aus dem Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung durch die Justizbehörden².

4 - Verfahren bei Haftpflichtschäden (außer Kraftfahrzeughaftpflichtschäden)

(1) Ist ein Schaden eingetreten, der Anlass zu einer Schadenersatzforderung geben könnte, so hat die beteiligte Stelle sofort alle zur Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts und der Schuldfrage erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Rundschreiben über die Beweissicherung bei Personen- und Sachschäden³ ist zu beachten. Bei etwaigem Schriftwechsel mit dem Anspruchsteller oder der Anspruchstellerin darf der Entscheidung der zuständigen Stelle nicht vorgegriffen werden; insbesondere dürfen Zugeständnisse, Anerkenntnisse oder Vergleichsabschlüsse gegenüber dem Anspruchsteller oder der Anspruchstellerin nicht abgegeben werden.

(2) Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Vorgang mit einer Stellungnahme zum Sachverhalt unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Für den Fall maßgebende besondere gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften sind unter Angabe der Fundstelle genau zu bezeichnen. Erfordert ein Haftpflichtfall umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen, so ist der Vorgang schon vor deren Abschluss mit einer vorläufigen Stellungnahme vorzulegen. Wird Klage angedroht, so ist der Vorgang sofort vorzulegen.

(3) Kommt es in einer Selbstversicherungsangelegenheit zu einer Klage oder wird ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Stellungnahme übersandt, so sind die Grundsätze für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten Berlins⁴ zu beachten.

5 - Verfahren bei Kraftfahrzeughaftpflichtschäden

Jeder Unfall ist unverzüglich der Senatsverwaltung für Finanzen anzuzeigen. Nummer 4 Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden. Bei Verkehrsunfällen von eigenen Fahrzeugen, an denen andere beteiligt sind, sind polizeiliche Ermittlungen zu veranlassen, es sei denn, dass es sich um Bagatellschäden handelt und keine Zweifel über das Verschulden bestehen.

6 - Beiträge Haftpflicht

(1) Die Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landshaushaltsordnung, die Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landshaushaltsordnung und die Dienststellen, für die interne Verrechnungen zu veranschlagen sind und deren Verwaltungsaufgaben in erheblichem Umfang durch Stellen außerhalb des Haushalts finanziert werden, entrichten einen Beitrag, den die Senatsverwaltung für Finanzen auf Grund der bis zum 30. April jedes Jahres anzumeldenden Versicherungsrisiken festsetzt. Das Versiche-

2 §§ 25, 27 der Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2020 (ABl. Nr. 9, S. 1216)

3 DBI. 1995 I S. 14 und 78

4 DBI. 1990 I S. 10

rungsjahr ist das Haushaltsjahr. Auf Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen ist eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des für das vergangene Jahr festgesetzten Beitrags zu leisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen entrichten folgende Jahresbeiträge für die Kraftfahrzeughaftpflicht:

	Euro
Personenkraftwagen und Kombiwagen bis 55 kW (75 PS)	256,47
Personenkraftwagen und Kombiwagen bis 80 kW (110 PS)	326,99
Personenkraftwagen und Kombiwagen über 80 kW (110 PS)	346,23
Kleintransporter bis 3,5 t	339,81
Lastkraftwagen bis 7,5 t	464,85
Lastkraftwagen über 7,5 t und Zugmaschinen	602,70
Elektrokarren	76,94
Anhänger und Auflieger	76,94
Krafträder	153,88
Spezialfahrzeuge	602,70

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann zum Jahresbeginn die Beiträge in anderer Höhe festsetzen, wenn der Schadensverlauf oder die Leistungen im Rahmen des Deckungsschutzes kalkulatorische Änderungen erfordern. Bei An- und Abmeldungen von Fahrzeugen im laufenden Versicherungsjahr wird der Beitrag anteilmäßig festgesetzt.

7 - Zahlungen ohne Rechtspflicht

(1) Falls die Billigkeit es erfordert, kann einer geschädigten Person ohne rechtliche Verpflichtung eine Beihilfe gewährt werden, wenn der Schaden von Dienstkräften oder Einrichtungen Berlins oder anderen Stellen, die Deckungsschutz erhalten, verursacht worden ist.

(2) Bei geringfügigen Schäden kann ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung eine Zahlung auch dann geleistet werden, wenn ungewiss ist, ob alle tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch gegeben sind und die vollständige Aufklärung des Sachverhalts einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies gilt nicht, wenn grundsätzliche Erwägungen oder die besonderen Umstände des Einzelfalles einer Zahlung entgegenstehen.

(3) Für bestimmte Arten von Schäden, die nicht von Dienstkräften oder Einrichtungen Berlins oder anderen Stellen, die Deckungsschutz erhalten, verursacht werden, können Billigkeitszahlungen ohne rechtliche Verpflichtung auf Grund von Beschlüssen des Senats oder allgemeinen Regelungen der Senatsverwaltung für Finanzen geleistet werden.

(4) § 254 Bürgerliches Gesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

II. Abschnitt: Eigenschäden

8 - Selbstversicherung bei Eigenschäden

Die Senatsverwaltung für Finanzen gewährt gemäß dem Grundsatz der Selbstdeckung (Nummer 7 Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 7 der Landeshaushaltsordnung) Deckungsschutz

a) den Dienststellen des Landes Berlin, den Betrieben nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, den Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan von Berlin veranschlagt werden, für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers oder -aufliegers sowie seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich Zubehör

- aa) durch Unfall, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis,
- bb) durch Sturm, Hagel und Überschwemmung,
- cc) durch Feuer und Explosion,
- dd) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung und
- ee) durch sonstiges fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Dienstkräften Berlins oder fremden Personen,

b) den Betrieben nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung und den Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für Schäden an ihren beweglichen Sachen durch Feuer, besonders schweren Diebstahl im Sinne § 243 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs und Raub.

9 - Verfahren bei Eigenschäden (außer Kraftfahrzeugkaskoschäden)

(1) Nach Eintritt oder Bekanntwerden eines Schadens hat die betroffene Stelle sofort alle zur Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts und der Schuldfrage erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Rundschreiben über die Beweissicherung bei Personen- und Sachschäden⁵ ist zu beachten. Für die Schadensermittlung erforderliche Gutachten werden von der Senatsverwaltung für Finanzen auf ihre Kosten in Auftrag gegeben.

(2) Schäden, für die die Senatsverwaltung für Finanzen Deckungsschutz gewährt, sind ihr unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige kann sie die Schadensregulierung ablehnen. Diebstahl- und Raubschäden (Nummer 8 Buchstabe b) sind sofort der Polizei anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei anderen Schäden, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen entscheidet, ob ein durch sie zu deckender Schaden vorliegt, in entsprechender Anwendung der für die jeweilige Gefahrenart geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten Versicherungswirtschaft, soweit nicht in diesen Grundsätzen oder durch Sondervereinbarung etwas Anderes bestimmt ist. Für die Schadensregulierung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung entsprechend.

10 - Verfahren bei Kraftfahrzeugkaskoschäden

(1) Bei Beschädigungen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers übernimmt die Senatsverwaltung für Finanzen die Kosten der Wiederherstellung sowie die notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Dienststellen werden Kosten für Reparaturen in eigenen Werkstätten nur erstattet, wenn Beiträge nach Nummer 11 gezahlt werden.

(2) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges übernimmt die Senatsverwaltung für Finanzen die Kosten für ein gleiches oder gleichartiges Neufahrzeug unter gleichzeitiger Vereinnahmung des Schrotterlöses.

(3) Zur Schadensregulierung werden der Senatsverwaltung für Finanzen die zum Abschluss der Verträge zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vorbereiteten Bestellscheine oder Kostenübernahmeerklärungen mit Beschreibung der Leistungen und Angabe der - notfalls geschätzten - Beträge (Nummer 11 Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 55 der Landeshaushaltsordnung) übersandt. Gleichzeitig bescheinigt die übersendende Dienststelle, dass die Voraussetzungen nach Nummer 11.3 Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 55 der Landeshaushaltsordnung gegeben sind. Sie bescheinigt auf den Rechnungen die nach Nummer 7.1.2.2 und 8.2.1 Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 70 der Landeshaushaltsordnung durchgeführte Kontrolle der Leistungen und die rechnerische Richtigkeit.

(4) Beschädigte Fahrzeuge sollen nicht wiederhergestellt werden, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich des Wertes des beschädigten Fahrzeuges den Zeitwert des Fahrzeuges vor Eintritt des Schadens übersteigen. Wird von einer Dienststelle, für die interne Verrechnungen zu veranschlagen sind, ein beschädigtes Fahrzeug nicht wiederhergestellt oder bei Verlust kein Ersatzfahrzeug beschafft, so

5 DBI. 1995 I S. 14 und 78

ersetzt die Senatsverwaltung für Finanzen bei Beschädigung die veranschlagten Reparaturkosten, soweit sie unter Abrechnung der Restteile den Zeitwert nicht überschreiten, bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert unter Anrechnung der Restteile.

11 - Beiträge Eigenschäden

(1) Die Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, die Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung und die Dienststellen, für die interne Verrechnungen zu veranschlagen sind und deren Verwaltungsaufgaben in erheblichem Umfang durch Stellen außerhalb des Haushalts finanziert werden, entrichten einen Beitrag, den die Senatsverwaltung für Finanzen auf Grund der bis zum 30. April jedes Jahres anzumeldenden Versicherungsrisiken festsetzt. Das Versicherungsjahr ist das Haushaltsjahr. Auf Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen ist eine Abschlagzahlung bis zur Höhe des für das vorangegangene Jahr festgesetzten Beitrags zu leisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen entrichten folgende Jahresbeiträge für die Kraftfahrzeugkaskodeckung:

	Euro
Personenkraftwagen und Kombiwagen bis 55 kW (75 PS)	259,67
Personenkraftwagen und Kombiwagen bis 80 kW (110 PS)	322,62
Personenkraftwagen und Kombiwagen über 80 kW (110 PS)	326,99
Kleintransporter bis 3,5 t	160,30
Lastkraftwagen bis 7,5 t	217,99
Lastkraftwagen über 7,5 t und Zugmaschinen	304,55
Elektrokarren	38,48
Anhänger und Auflieger	80,14
Krafträder	83,35
Spezialfahrzeuge	1,25 % vom Anschaffungspreis

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann zum Jahresbeginn die Beiträge in anderer Höhe festsetzen, wenn der Schadensverlauf oder die Leistungen im Rahmen des Deckungsschutzes kalkulatorische Änderungen erfordern. Bei An- und Abmeldungen von Fahrzeugen im laufenden Versicherungsjahr wird der Beitrag anteilmäßig festgesetzt.

III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

12 - Rückgriff

(1) Über Rückgriffsmöglichkeiten gegen Dienstkräfte entscheidet die für sie zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle, über Rückgriffsmöglichkeiten gegen andere, die Stelle, die die Ausgaben für den Schadenersatz trägt⁶.

(2) Die durch Rückgriffe eingehenden Beträge sind von der Stelle zu vereinnahmen, die die Ausgaben für den Schadenersatz trägt⁷.

13 - Abweichungen

In besonderen Ausnahmefällen kann die Senatsverwaltung für Finanzen Abweichungen zulassen oder abweichende Regelungen treffen.

14 - Geltungsdauer

Diese Änderungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2031 außer Kraft.

⁶ Nummer 3.3.1 AV § 9 LHO

⁷ Nummer 3.3.1 AV § 9 LHO